

Texten der zahlreichen gallischen Concilien derartige Angaben fast ganz mangeln. Dass auf diesen Versammlungen eine ähnliche Behandlungsweise eingehalten worden sein muss, zeigen ganz im allgemeinen die wiederholt sich findenden Ausdrücke für eine gemeinsame Thätigkeit, ein Zusammenberathen, wie: cum convenissemus resedimus pertractantes (tractantes, tractaturi, et tractaremus) und ähnliches¹, oder tractatu habito, habita consultatione, pari consilio et tractatu, communis ex multorum conlatione tractatus, transactis omnibus et compositis², universae fraternitatis deliberatione ac disputatione³. Ferner weisen in einer Anzahl von Fällen die Canones auf die Unterbreitung von Anträgen hin, freilich meist ohne Nennung des Namens, wie: quorundam fuit fratrum . . . suggestio (Valence I), a quibusdam suggestum est (Nîmes), auditis allegationibus episcoporum (Turin), quia plurimorum suggestione comperimus (Orleans V c. 7) und anderes; als nachträgliche Zusatzbestimmung bezeichnet sich selbst der Schlusscanon (29) von Orange I: 'Post omnia occurrit de' Ein Name wird nur ganz vereinzelt genannt, so Valence I (im Synodalschreiben an die Kirche von Fréjus): 'Quamvis ea frater noster Benedictus de suggesterit', und in Mâcon II. Letzteres Concil verdient eine besondere Beachtung; denn im Texte keines andern unverdächtigen gallischen Concils finden sich so deutliche Angaben über den äusseren Geschäftsgang, obwohl dieselben auch hier nur dürftig sind im Verhältnis zu den genauen Angaben der im Eingang erwähnten nichtgallischen Concilien. Die Vorrede der Canones bringt hier zuerst die Eröffnungsworte des Vorsitzenden, Priscus von Lyon; ihm antworten die andern Metropolen mit einem Gegengruss. Hieran schliessen sich die Bischöfe, die zugleich auf Beschleunigung der Verhandlungen dringen (ut quae tractanda sunt, celeriter pertractentur), worauf nochmals die Metropolen das Wort ergreifen und die gemeinsame Abfassung (communi deliberatione singula . . . a nobis definientur) und die daraus folgende allgemeine Verbindlichkeit der Beschlüsse betonen. Wiederholt ist dann auf die Berichte Bezug genommen, die der Versammlung mitgetheilt worden sind: c. 3 'relatione quorundam fratrum nostrorum comperimus', c. 4 'residentibus nobis in sancto concilio cognovimus', c. 8 'item . . . negotia pertractantes comperimus', c. 14 'ex interpellatione quorundam cognovimus', und ähnlich c. 17. 19. Der bemerkenswertheste Fall ist aber in c. 7, woraus wir zugleich ersehen,

1) Arles (betr. Faustus von Lerins), Agde, Orleans II, IV, Paris II, Lyon II etc. 2) Vaison I, Vannes, Angers, Orleans I, Valence I.
 3) Mâcon II c. 20 ('disputatione' die Hss., 'definitione' die bisherigen Drucke).